

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt

:Ordnungsamt

Datum
14.10.2025

Drucksache-Nr.:01-86-2025

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	04.11.2025	vertagt				
Kultur- und Sozialausschuss	05.11.2025	vertagt				
Stadtverordnetenversammlung	20.11.2025	vertagt				
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	04.12.2025					
Stadtverordnetenversammlung	11.12.2025					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Einrichtung einer Kinderfeuerwehr der Stadt Kremen

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremen beschließt:

Die Stadt Kremen richtet offiziell eine Kinderfeuerwehr für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren als Teil der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr ein.

Zur rechtlichen und organisatorischen Absicherung ist eine Kinderordnung für die freiwillige Feuerwehr der Stadt Kremen zu erarbeiten und zu beschließen.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP
Anz. Mitgl. :	dav. anwesend	Ja..... Nein..... Enthalt.....
Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage	

eingbracht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Frau S. Tamms

.....
Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Die Kinderfeuerwehr in Kremmen besteht bereits seit vielen Jahren als freiwilliges Angebot für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren. Da die gesetzliche Unfallversicherung der Feuerwehr erst ab einer Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr (ab 6 Jahren) greift, ist unklar, ob die Kinder derzeit abgesichert sind. Dies birgt rechtliche und finanzielle Risiken für die Stadt Kremmen sowie den betroffenen Familien.

Mit diesem Beschluss schafft die Stadtverordnetenversammlung die notwendige Grundlage, um den Versicherungsschutz und die rechtliche Einbindung der Kinderfeuerwehr sicherzustellen. Gleichzeitig wird damit die frühzeitige Förderung von Kindern, die Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehr und die Brandschutzerziehung in Kremmen gestärkt.

Gemäß dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I - Gesetze, 30. Jahrgang, Nr. 42 vom 21.06.2019 wurde das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz im § 25 wie folgt geändert:

- Der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Kinderfeuerwehren“ angefügt.
- Folgender Absatz 3 wird angefügt:
-

Die Träger des örtlichen Brandschutzes können Kinderfeuerwehren als Teil der Jugendfeuerwehr einrichten. Dabei soll die untere Altersgrenze sechs Jahre betragen. Über Ausnahmen kann der zuständige Träger entscheiden.“

Anfrage bei zuständigem Versicherungsträger, hier die Antwort:

Ihre Anfrage zum Versicherungsschutz von Kindern in der Freiwilligen Feuerwehr möchten wir wie folgt beantworten:

Für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Landes Brandenburg besteht grundsätzlich Unfallversicherungsschutz bei allen Verrichtungen, die den Aufgaben und Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr dienen, über die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg. Unter Versicherungsschutz stehen auch die Wege von und zum Ort der Tätigkeit.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles leistet die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg gemäß dem Leistungskatalog des Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) sowie nach den Bestimmungen der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg.

Um eine zeitnahe Feststellung des Versicherungsschutzes vornehmen zu können, ist es auch bei Kindern erforderlich, dass der Unfall unverzüglich durch die vorgeschriebene Unfallanzeige bei der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg angezeigt wird. Diese Aussagen gelten auch für Kinder unter 6 Jahren, wenn der Träger des Brandschutzes hier eine Ausnahmeregelung getroffen hat.